

Lärmschutz



Mit diesem Förderangebot unterstützt der Freistaat Sachsen kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen bei der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen aus der Lärmaktionsplanung. Ziel ist die langfristige und nachhaltige Minderung der Auswirkungen des Verkehrslärms an hochbelasteten Straßenverkehrswegen.

Was wird gefördert?

- ⊕ aktiver Lärmschutz, vorrangig grüner Lärmschutz, zum Beispiel begrünte Lärmschutzwände und -wälle, Rasengleise
- ⊕ passiver Lärmschutz, d.h. bauliche Maßnahmen zum Schutz an/in Innenräumen, zum Beispiel Einbau von Schallschutzfenstern



Kofinanziert von der
Europäischen Union

STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT



Freistaat
SACHSEN

Wer wird gefördert?

- ⊕ kommunale Gebietskörperschaften
- ⊕ kommunale Unternehmen

Welche Ausgaben können gefördert werden?

- ⊕ direkte Ausgaben für mit dem Vorhaben unmittelbar in Zusammenhang stehende Sachausgaben, Planungsleistungen nach HOAI sowie Ausgaben für Pflanzung und Fertigstellungspflege sowie Entwicklungspflege im zweiten und dritten Standjahr
- ⊕ indirekte Ausgaben für Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben; in Höhe von 7 % der förderfähigen direkten Ausgaben (Pauschalfinanzierung)

Wie hoch kann die Förderung sein?

- ⊕ in Höhe von 85 % der förderfähigen Ausgaben für aktiven Lärmschutz
- ⊕ in Höhe von 75 % der förderfähigen Ausgaben für passiven Lärmschutz
- ⊕ förderfähige Gesamtausgaben über 10.000 Euro

Fördergrundlage

Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon / 2023 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)

Information / Beratung / Antragstellung

Sächsische Aufbaubank
www.lsnq.de/stadtgruenlaermradon



Informationen zu weiteren EU-Fördermöglichkeiten

www.europa-fördert-sachsen.de

Impressum

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA), Verwaltungsbehörde EFRE / JTF | Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden **Redaktion:** SMUL, SMWA **Bildnachweis:** Titel: Frank Fritzsche, SMU

Redaktionsschluss: 30. September 2025 **Verteilerhinweis:** Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, An Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.